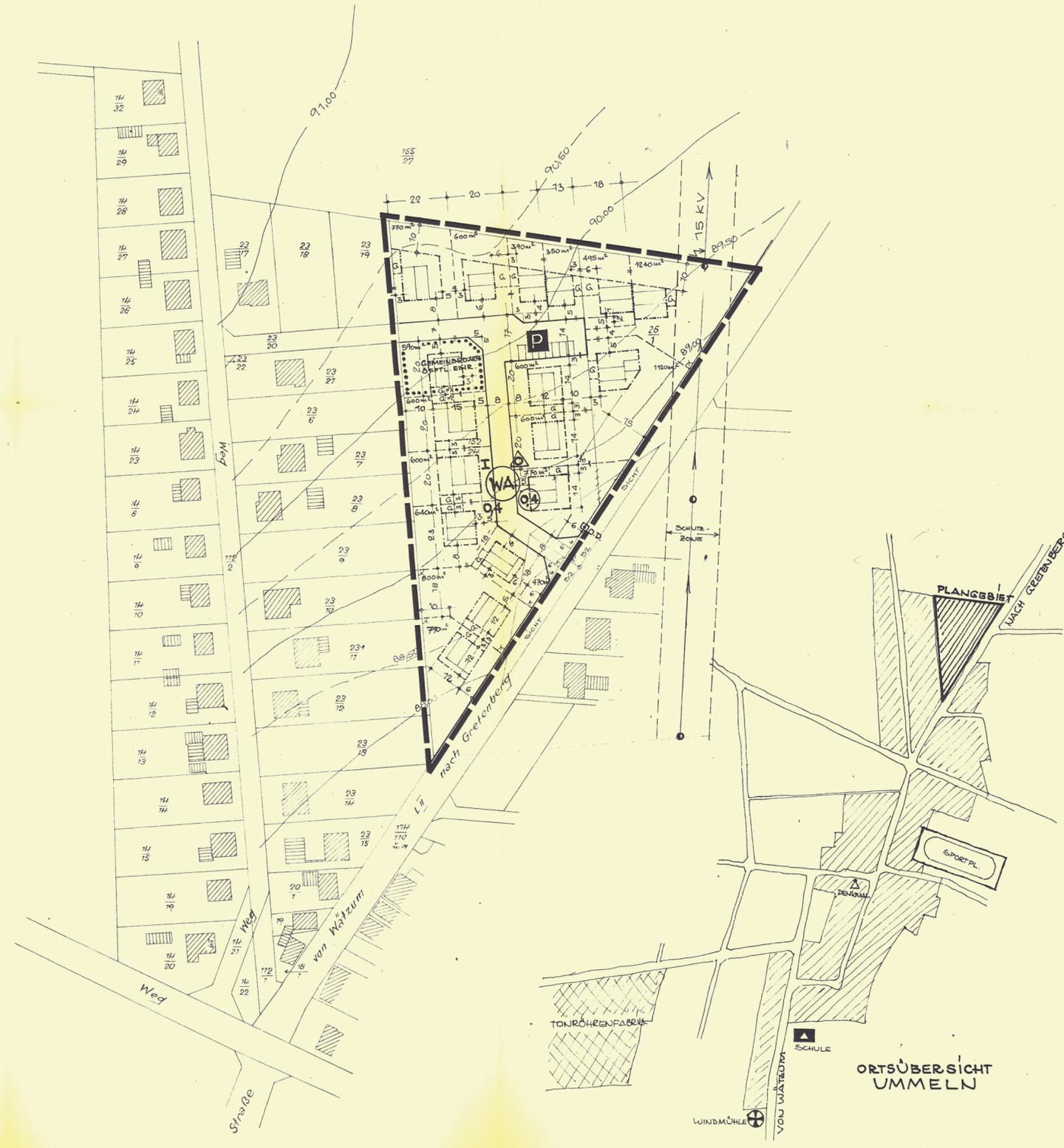


Gemarkung Ummeln
 Flur 1
 Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.7.65
 (BGBL. I - 4/1965)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:** ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4; BNVO. GEMEINBEDARF-ÖFFTL. EINRICHTUNGEN.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:** GESCHOSSZAHL: ALS HÖCHSTGRENZE **I** 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL: GESCHOSSFLÄCHENZAHL:
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUGELASSEN.
- HAUPTFRISTRICHTUNG UND DACHNEIGUNG 30°-50° SIND EINZUHALTEN.
- GARAGEN MÖGLICH, SOWEIT NICHT IM HAUPTGEBÄUDE UFD.
- BAULINIE: BAUGRENZE: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES:
- SICHTFLÄCHEN (VON BEBAUUNG UND BEWUCHS AB 0,0 m ÜBER DK. FREIHALTEN.) SICHT 50m
- ÖFFTL. PARKPLATZ:
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN:** BESTEHENDE AUFZUGEBENDE NEU EINZUMESSENDE: PARALLELITÄT VON LINIEN UND GRENZEN:

<p>DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND BEI DER AUFSTELLUNG GEM. § 2 ABS 5 BBAUG. BETEILIGT WORDEN.</p> <p>UMMELN, DEN 29.11.1966</p> <p>GEMEINDEDIREKTOR </p>	<p>VOM RAT DER GEMEINDE UMMELN BESCHLOSSEN GEM. § 2, ABS 6 BUNDESBAUGES. VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341)</p> <p>UMMELN, DEN 4.8.1966</p> <p>BÜRGERMEISTER: BEIGEORDNETER: </p>	<p>GEMEINDE UMMELN LANDKREIS HILDESHEIM-MARIENBURG</p>
<p>DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGS = UTLERLAGE IN VERMESSUNGS-TECHNISCHER HINSICHT WIRD HIERMIT BESCHENKT.</p> <p>DER PLAN IST IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGBAR.</p> <p>HILDESHEIM, DEN 19.7.1966</p> <p>KATASTERAMT für Vertretung: Vermessungsamt</p>	<p>ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAUPTL. GEM. § 2, ABS 6 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT VOM 15. AUG. 66 BIS 15. SEPT. 1966</p> <p>DIE ÖFFTL. AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG IM GEMEINDEKASTEN BEKANNTGEMACHT AM: 6. AUG. 1966</p> <p>UMMELN, DEN 29.11.1966</p> <p>BÜRGERMEISTER: GEMEINDEDIREKTOR: </p>	<p>BEBAUUNGSPLAN Nr 3 GEM. BUNDESBAUGES. HÜHNERWINKEL</p>
<p>ENTWURF AUSGEARBEITET VOM PLANER: DIPL.-ING. HEINZ HEGENBART ARCHITECT BERATUNGS-UND PLANBÜRO 372 HILDESHEIM BEVERSCHE RUG 11 - TELEFON 2815</p> <p>Diese Zeichnung unterliegt mit Zustimmung des Inhabers des Urheberschutzgesetzes (Art. 177) § 17, 3 und darf ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Form zum Zweck der Verbreitung oder sonstiger Vorteile veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich geahndet.</p> <p>DIPL.-ING. HEINZ HEGENBART HILDESHEIM, DEN 29. JUNI 1966</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN NR. 3 HÜHNERWINKEL DER GEMEINDE UMMELN WURDE AUF GRUND DER §§ 2, ABS 1 UND 10 DES BUNDESBAUGES. VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG SOWIE DES § 6 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1955 (NDS. GVBL. S. 126) IN DER FASSUNG DES GEB. VOM 18.4.63 (NDS. GVBL. S. 255) AM 15. SEPT. 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>UMMELN, DEN 29.11.1966</p> <p>BÜRGERMEISTER: BEIGEORDNETER: </p>	<p>GEMEINDE UMMELN</p>
<p>Dem Dipl. Ing. Hegenbart, Hildesheim zur Vervielfältigung unter den am 16.6.1966 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Hildesheim</p>	<p>GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) NACH MASSGABE MEINER HEUTIGEN VERFÜGUNG </p> <p>HILDESHEIM, DEN 29.11.1966</p> <p>DER VERWALTUNGSPRÄS. BEI ABTRAG</p> <p>BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 12 BBAUG. BEKANNTGEMACHT AM: </p> <p>DER PLAN TRIT IN KRAFT AM: </p> <p>BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR</p>